

Satzung

Deutsches Jugendherbergswerk – Landesverband Sachsen für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V.

§1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein heißt:

Deutsches Jugendherbergswerk - Landesverband Sachsen für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. Sein Sitz ist Chemnitz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen

(2) Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. Der Landesverband arbeitet mit dem Hauptverband partnerschaftlich zusammen, sie leisten sich gegenseitig Hilfe und Auskunft. Er ist verpflichtet, die Einheit und das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu wahren.

(3) Der Präsident und von ihm benannte Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes vertreten den Landesverband gegenüber den Gremien des Deutschen Jugendherbergswerkes Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von

1. Das Wandern und Reisen der Jugend, von Familien und Kindern, damit sie das eigene Land kennen lernen sowie Verständnis und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt gewinnen;
2. Das Reisen und die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes, ihr gemeinsames Gespräch, Spiel, Sport und andere sinnvolle Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub
3. Die Erholung der Jugend im Rahmen der Jugendhilfe und der vorbeugenden Gesundheitspflege
4. Schulwandern, Schulfahrten, Schulsikurse und Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten
5. Studienseminare, Aus- und Fortbildung von:
 - jugendlichen Menschen (regelmäßige Altersgrenze 27 Jahre)
 - Mitarbeitern der Jugendhilfe
 - Verantwortlichen für die schulische, berufliche und außerberufliche Bildung der Jugend
 - mehrheitlich jugendlichen, in einem gemeinsamen Verein organisierten Menschen

§ 3

Arbeitsweise des Vereins

(1) Der Verein betreibt Jugendherbergen und anderen Unterkunftsstätten für die Jugend (im Folgenden Jugendherbergen genannt). Er erfüllt seine Aufgaben ferner durch:

1. Förderung des Erhalts, der Modernisierung und des Neubaus von zweckmäßigen und preiswerten Jugendherbergen sowie der Beschaffung von für den Betrieb erforderlichen Einrichtungsgegenständen,
2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit dem Hauptverband und anderen Landesverbänden sowie mit Organisationen, die auf Landesebene ähnliche Zwecke verfolgen,
3. Beratung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit von und für die Aufgaben gem. § 2,
4. Veröffentlichung von eigenen und Vertrieb der vom Hauptverband herausgegebenen Publikationen und Medieninhalten in analogen und digitalen Medien und Formaten,
5. Veranstaltung von Seminaren, vor allem für Vereine, Lehrer, Jugendgruppenleiter und ähnlichen Personen, zur Vorbereitung von Aufenthalten von Schulklassen und Gruppen in Jugendherbergen,
6. Angebot von Freizeitprogrammen, Ferienwanderungen und Jugendreisen,
7. Austausch von Mitarbeitern und Jugendlichen ausländischer Jugendherbergverbände im Benehmen mit dem Hauptverband,

(2) Die Richtlinien des Hauptverbandes sind Grundlage für die Arbeit des Landesverbandes zur Realisierung des Vereinszweckes (§ 2) im Sinne der Wahrung der Einheit des Deutschen Jugendherbergswerkes.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendhilfe und in Übereinstimmung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einem Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerk Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. oder eine Hostelling International Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendherbergen.

(2) Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche Personen, Familien, Schulen, Jugendorganisationen, Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Die körperschaftlichen Mitglieder müssen ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, ihre Satzungen, Zielbestimmungen bzw. Tätigkeiten dürfen nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen des Deutschen Jugendherbergswerkes stehen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um das Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Natürliche Personen und Familien können die Mitgliedschaft schriftlich oder in Textform bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes oder in jeder Jugendherberge beantragen. Sonstige Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antragsteller kann im Fall der Ablehnung innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kündigung (Austritt) kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

(2) Ein Mitglied, das die Bestrebungen des Vereins schädigt, kann vom Präsidium, auch mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Der Ausgeschlossene kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beträge.

§ 8

Mitgliederverwaltung und Mitgliedsbeitrag

(1) Die Verwaltung des Mitgliederbestandes wird auf den Hauptverband übertragen. Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes legt zudem den Jahresbeitrag für Familien und natürliche Personen sowie den Mindestbeitrag für Körperschaften und Vereine fest.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für körperschaftliche Mitglieder in Übereinstimmung mit der Beitragsfestsetzung des Hauptverbandes eigene Mindestbeiträge festlegen.

§ 9

Regionalgruppen

(1) Das Gebiet des Vereins ist in folgende Regionalgruppen untergliedert:

- Niederschlesien und Oberlausitz
- Sächsisches Elbland und Dresden
- Leipzig Region
- Erzgebirge und Chemnitz
- Vogtland und Region Zwickau

(2) Die Regionalgruppen sind Struktureinheiten des Landesverbandes ohne eigene Rechtsposition. Sie sind territorial zusammengefasste Mitgliedergruppen, zu denen auch die Leiter der Jugendherbergen im jeweiligen Gebiet einer Regionalgruppe zählen, und arbeiten auf der Grundlage einer vom Präsidium erlassenen Geschäftsordnung, die auch die konkrete territoriale Abgrenzung der Regionalgruppen regelt. Die Geschäftsordnung regelt auch die Wahl der Delegierten der Regionalgruppe zu den Mitgliederversammlungen und des Sprechers (Vorsitzenden) einer Regionalgruppe, der diese vertritt.

(3) Die Aufgaben der Regionalgruppen bestehen in der Betreuung der Mitglieder der jeweiligen Region und in der Unterstützung der Vereinsarbeit als Botschafter gegenüber den Zielgruppen und der Gesellschaft. Jede Regionalgruppen kann Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Beirates machen und Anträge zur Mitgliederversammlung und zum Präsidium stellen.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- der Beirat
- der Personal- und Sozialausschuss

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich wie folgt mit den entsprechenden Stimmen zusammen:

1. Den Delegierten der Regionalgruppen auf je angefangene 2000 Mitglieder 1 Delegierter mit jeweils einer Stimme, höchstens jedoch 10 Delegierte.
2. Den Mitgliedern des Präsidiums mit jeweils 1 Stimme.

(2) Ein Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht haben über die Delegierten nach Absatz 1 hinaus

1. bis zu 3 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Herbergleitungen im Freistaat Sachsen e.V.,
2. bis zu 7 Mitglieder des Beirates nach § 19
3. die Ehrenmitglieder des Vereins

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung, die als Präsenz-, Digital/Video- oder Hybridveranstaltung abgehalten werden kann, wird vom Präsidenten schriftlich, in Textform oder elektronisch einberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, jedoch mindestens 1 x jährlich. Wenn mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen, hat er die Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.

Ist der Präsident verhindert, haben dessen Stellvertreter entsprechend deren Reihenfolge die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind auch die Stellvertreter verhindert, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Maßgeblich ist das Datum des Versandes der Einladung.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 11 sind befugt, Anträge zur Tagesordnung oder zu einem in der Tagesordnung nicht vorgesehenen Punkt zu stellen; § 9 Abs. 3 S. 2 bleibt unberührt. Diese sind dem Vorstand spätestens eine Woche, satzungsändernde Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. Spätere oder unbegründete Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur zu behandeln, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer solchen Behandlung zustimmen. Gleiches gilt, wenn Anträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Be-

tracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit der Wahlvorgang zu wiederholen; bei Stimmgleichheit auch im wiederholten Wahlgang entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht geheime Wahl oder Abstimmung durch die Satzung vorgeschrieben oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter entsprechend deren Reihenfolge. Sind auch die Stellvertreter verhindert, entscheidet die Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden unverzüglich hierüber. Der Versammlungsleiter bestimmt eine Person, die Mitglied des Vereins sein muss, zum Protokollführer.

(6) Für Wahlen zum Präsidium wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Sonstige Wahlen leitet der Präsident, hilfsweise der Versammlungsleiter und zwei weitere Mitglieder des Präsidiums.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Vom Präsidenten eingeladene Ehrengäste können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sonstige Gäste ohne Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss zulassen.

(8) Über Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen; die jeweiligen Texte der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sind aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung berät alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Landesverband.

(2) Außer den sonst in der Satzung geregelten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung für folgende Fälle zuständig:

1. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Mitgliedes, das als legitimierter Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Herbergsleitungen im Freistaat Sachsen e.V. oder einer von dieser benannten Nachfolgeorganisation in das Präsidium entsandt wird.
2. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
3. Entgegennahme des Berichtes der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer
4. Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses
5. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
6. Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern
7. Satzungsänderungen

8. Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Auf der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die wirtschaftliche Entwicklung des Landesverbandes bzw. des Vereins.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu 8 Mitgliedern zusammen, von denen ein Mitglied als Vertreter der Leiterinnen und Leiter von Jugendherbergen durch die Arbeitsgemeinschaft der Herbergsleitungen im Freistaat Sachsen e.V. oder einer von dieser benannten Nachfolgeorganisation entsandt wird. Die Zugehörigkeit von Präsidium und Vorstand schließt sich gegenseitig aus.

(2) Der Präsident des Landesverbandes, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vertreters der Leiterinnen und Leiter der Jugendherbergen, gemeinsam in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes vorzunehmen.

(3) In das Präsidium sollen nur Personen gewählt bzw. entsandt werden, die aufgrund ihres Werdeganges und ihrer Einstellung zu den Zielen und dem Zweck des Deutschen Jugendherbergswerkes fachlich und personell geeignet sind, das Ehrenamt eines Präsidiumsmitgliedes zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig, sie haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und anderweitigen Aufwendungen.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter beruft und entlässt den Vorstand. Es ist zuständig für die Regelung der Anstellungsverhältnisse des Vorstands und vertritt den Verein beim Abschluss der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern.

(2) Das Präsidium kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und erlässt dessen Geschäftsordnung. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium über eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.

(3) Das Präsidium beschließt für jedes Geschäftsjahr den vom Vorstand rechtzeitig vorzulegenden Haushaltsplan und die etwa daraus entstehenden Kreditaufnahmen für das Geschäftsjahr. Es beruft den mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragenden Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Es bestimmt den Termin für die Mitgliederversammlung und entscheidet mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Präsidiums-

mitglieder über die Einrichtung von wirtschaftlich selbstständigen Gesellschaften des Vereins zur Erfüllung des Satzungszwecks.

(4) Das Präsidium erstellt zur Mitgliederversammlung Vorschlagslisten für die Wahl des Präsidiums. Es berücksichtigt dabei die schriftlichen oder auf elektronischem Weg abgegebenen Vorschläge der Regionalgruppen. Der Präsident fordert die Regionalgruppen rechtzeitig zur Abgabe von Vorschlägen auf.

(5) Der Präsident oder die von diesem im Einzelfall benannten Präsidiumsmitglieder oder Vorstände repräsentieren den Landesverband gegenüber der Presse, der Politik, gegenüber anderen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft.

§ 16 Sitzung und Beschlussverfahren des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Soweit nicht anders in der Satzung geregelt, entscheidet und beschließt das Präsidium nach Maßgabe des § 12 Abs. 4, Satz 1 und 2. Den Ablauf der Sitzungen und das Beschlussverfahren im Übrigen legt das Präsidium in einer von ihm mehrheitlich beschlossenen Geschäftsordnung fest. Die Sitzungen des Präsidiums finden entsprechend den Erfordernissen des Landesverbandes, jedoch mindestens viermal jährlich statt. Sie werden durch den Präsidenten einberufen.

(2) Das Präsidium kann durch Beschluss zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Die Mitwirkung eines Präsidiumsmitgliedes an einer Entscheidung oder einem Beschluss ist unzulässig, wenn er einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 47 IV GmbHG unterliegt.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Er ist hauptamtlich tätig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied. Beide haben jeweils stets Einzelvertretungsbefugnis; sie sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. § 16 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstandsvorsitzende den Vorstand vertritt, im Falle der Verhinderung das weitere Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Präsidiums zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Ausstellung von Sicherheiten
- Abschluss von langfristigen Darlehens- und Mietverträgen, die über den in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelten Rahmen hinausgehen

- die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Leitungen von Jugendherbergen und über deren besondere arbeitsrechtliche Regelungen wie Gehaltsfragen (einschließlich Sozialleistungen).

§ 18

Die Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Landesverband zu führen, wie es der Vereinszweck sowie die Ziele und Aufgaben des Deutschen Jugendherbergswerkes erfordern. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Immobilienmanagements;
2. Rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins;
3. Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
4. kontinuierliche Erarbeitung von strategischen Zielen zur Vorlage beim Präsidium;
5. Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung nach Weisung des Präsidenten.

(2) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes obliegt dem Vorstandsvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Der Vorstand nimmt vollumfänglich die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins wahr.

(3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushalts- und Investitionsplan, der einen fortzuschreibenden langfristigen Plan zum Erhalt der Substanz der Jugendherbergen enthalten soll, zu erarbeiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Präsidium die betriebswirtschaftlichen Daten und Kennzahlen vorzulegen, sofern das Präsidium keine andere Regelung beschließt. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat er den Geschäftsbericht sowie der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB aufzustellen und dem Präsidium vorzulegen. Der Jahresabschluss ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Organe zu prüfen.

(4) Der Vorstand steht dem Präsidium jederzeit zur Auskunft zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern keine gesetzlichen Auskunftsverbote entgegenstehen. Das Präsidium kann jederzeit durch hierzu beauftragte Präsidiumsmitglieder Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen.

(5) Der Vorstand ist auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der Regionalgruppen teilzunehmen.

§ 19

Beirat

(1) Der Beirat berät das Präsidium und den Vorstand insbesondere in strategischen, wirtschaftlichen, touristischen und kommunikativen Belangen zum Wohle des Vereins.

(2) Der Beirat soll unter anderem aus Vertretern folgender Organisationen bestehen:

- Ministerien des Freistaates Sachsen
- kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Sachsen (Städte- und Gemeindetag, Landkreistag)
- Lehrerverbände
- Landesjugendrings
- Landesschülerrat
- Landeszentrale für politische Bildung
- Tourismusverbände
- Rechtsanwaltskammer
- Kreis- und Landesjugendamt
- Landessportbund
- Landesjugendfeuerwehr
- Rundfunkrat
- Einrichtungen der Jugendhilfe

Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Herbergsleitungen im Freistaat Sachsen e.V. sind bis zu drei Vertreter der Herbergsleitungen in den Beirat zu berufen.

(3) Die Mitglieder des Beirates, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben, werden vom Präsidenten für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Der Präsident hat darauf zu achten, dass die Anzahl der Mitglieder verhältnismäßig zum Zweck des Beirates ist.

(4) Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen selbstständig aus dem Gremium ausscheiden; die Abberufung eines Mitgliedes durch das Präsidium ist nicht zulässig, es sei denn das Verhalten eines Mitgliedes ist mit den satzungsmäßigen Zielen nicht vereinbar.

(5) Der Beirat tagt, in Präsenz, digital oder hybrid mindestens zweimal jährlich. Auf Verlangen des Präsidiums, eines Quorums von 10% der Mitglieder oder auf Initiative des Vorstandsvorsitzenden ist der Beirat einzuberufen. Das Präsidium kann bis zu vier Präsidiumsmitglieder benennen, die an den Tagungen des Beirates teilnehmen. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, der auch für die Terminierung, Organisation und Durchführung der Beiratstagung zuständig ist.

§ 20

Der Personal- und Sozialausschuss

(1) Der Personal- und Sozialausschuss ist ein Gremium aus drei Vertretern des Präsidiums, dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Herbergsleitungen im Freistaat Sachsen e.V. oder einer von dieser benannten Nachfolgeorganisation und zwei Vertretern des Betriebsrates, die auf die Dauer von 3 Jahren von ihren jeweiligen Gremien in den Ausschuss entsandt werden. Auf Beschluss mit einfacher Mehrheit kann der Ausschuss Gäste zulassen.

(2) Die Mitglieder des Personal- und Sozialausschusses sind ehrenamtlich tätig, soweit ihre Mitwirkung nicht zu ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gehört.

(3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden jeweils mit einfacher Mehrheit; § 12 Abs. 4 S. 1 und 2 gelten entsprechend. Er beschließt eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens von jeweils 2 Mitgliedern der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite (einerseits Präsidium und Vorstand und andererseits AG der Herbergseltern und Betriebsrat) anwesend sind, wobei mindestens ein Betriebsratsmitglied anwesend sein muss. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, soweit nichts Anderes geregelt ist. Stimmenthaltung hebt Einstimmigkeit nicht auf. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, kann der Vorsitzende eine Schiedsstelle anrufen, die anstelle des Ausschusses über den Beschlussgegenstand entscheidet.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann das jeweilige Entsendungsgremium ein Ersatzmitglied bestimmen dessen Amtszeit der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes endet.

(7) Der Personal- und Sozialausschuss wirkt auf die einvernehmliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und Entgeltgestaltungen aller Arbeitnehmer des Vereins hin. Er hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Neu- und Umbesetzung sowie Beendigung von Anstellungsverhältnissen von Herbergsleitungen. Er berücksichtigt dabei die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Vereins und der Beschäftigten.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Der Jahresabschluss und die Kasse des Vereins sind jährlich durch 2 ehrenamtliche Prüfer (Rechnungsprüfer) zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. zu, der es zur Förderung des Jugendwanderns und -reisens und der Jugendherbergen zu verwenden hat.

(4) Die in den §§ 9, 15, 16, 18, und 20 genannten Ordnungen sind kein Satzungsbestandteil und können von den jeweils zuständigen Organen und Gremien selbst jederzeit gefasst, aufgehoben und geändert werden.